

Anlage 5

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

§ 1 Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Verkehrsunternehmen geschlossen werden:
 - » DB Regio AG (nachfolgend DB)
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend MVB)Änderungen, Verlustmeldung, Kündigung und Unterbrechungsanträge sowie die Anzeigepflicht gemäß § 7 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde. Nach Bekanntgabe können auch weitere Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 2 Abo-Monatskarten gemäß den Bestimmungen dieser Anlage ausgeben.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in Monatsbeträgen sowie sonstige fällige Beträge von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft. Darüber hinaus können Verkehrsunternehmen auch in anderen Staaten geführte Girokonten akzeptieren.
- (3) Das Eigentum an der Abo-Monatskarte erwirbt der Abonnent erst, wenn der erste Abo-Monatsbetrag (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4)) der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten) durch das Verkehrsunternehmen abgebucht werden konnte.
- (4) Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des marego sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmens.
- (5) Verkaufs-/Servicestellen der Verkehrsunternehmen:
 - » DB:
 - » DB Reisezentrum Hauptbahnhof Magdeburg
 - » DB-Agenturen
 - » DB Vertrieb GmbH, Postfach 800329, 21003 Hamburg
 - » Handy-Ticket-App "DB Navigator"
 - » MVB:
 - » MVB-Kundenzentrum „Abo-Büro“, Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg.
 - » Alle MVB-Verkaufsstellen
 - » Webshop (Abo-Online mit der Internetadresse <https://abo.mvbnet.de>)
- (6) Die Abo-Monatskarte kann sowohl physisch als auch digital erworben werden und besteht jeweils aus zwei Elementen. Die Abo-Monatskarte kann sowohl physisch in Form der Chipkarte als auch digital erworben werden.

Die digitale Abo-Monatskarte (im Folgenden Abo-Handy-Ticket genannt) besteht aus den persönlichen Daten des Abonnenten und Informationen zur Fahrkartengültigkeit. Die digitale Abo-Monatskarte (im Folgenden Abo-Handy-Ticket genannt) besteht aus den persönlichen Daten und einem Lichtbild des Abonnenten. Die Ausgabeform obliegt dem jeweilig ausgebenden Verkehrsunternehmen. Weitere Bestimmungen dazu werden unter § 6 geregelt.

- (7) Bei der Nutzung der Abo-Monatskarte auf Chipkarte gelten stets vorrangig die Bestimmungen der Anlage 9.

§ 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss und -dauer

- (1) Das Abonnement kann beantragt werden von Personen ab 18 Jahren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Der Bestellprozess kann auch ausschließlich digital stattfinden. Beim Abo-Handy-Ticket kommt der Vertrag durch die Freischaltung der Abo-Monatskarte in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zustande. Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden, beim Jobticket kann die Kündigung erst nach 2 Monaten ab dem Abschluss monatlich vorgenommen werden.
- (3) Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 10. des Vormonats im jeweiligen Verkehrsunternehmen eingegangen ist, beim Abo-Handy-Ticket auch abweichend. Das jeweilige Abo-ausgebende Verkehrsunternehmen behält sich das Recht, ausschließlich digitale Bestellscheine auszugeben und digitale Bestellscheinannahme über ein Internetformular oder über eine E-Mail-Adresse zuzulassen. Ein Beginn des Abonnements zu einem beliebigen Tag eines Monats ist dann möglich, wenn diese Möglichkeit von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen angeboten wird und der Tarif dies für das jeweilige Produkt so vorsieht.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abo-beantragenden Fahrgastes vorliegt bzw. der Fahrgast einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
- (5) Bei Erhalt der Abo-Monatskarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

- (6) Der Abonnent ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen.

§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis und weitere spezielle Abonnements

- (1) Zusätzlich zum § 3 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:
1. Auf Verlangen kann für den Abschluss eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis die Vorlage eines aktuell gültigen Schülers ausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrags gefordert werden. Bei Personen ab 65 Jahren kann die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses verlangt werden.
 2. Für die Inanspruchnahme eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem ein gültiger Schülers ausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Diese Bestimmung betrifft nicht Personen ab 65 Jahren.
 3. Dieser Ermäßigungsnachweis bzw. der Identitätsausweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem Verkehrsunternehmen sofort mitzuteilen, das Abonnement ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.
- (2) Die Abo-Erweiterung Abo-Plus ist nur in der Kombination mit der persönlichen Abo-Monatskarte bzw. Jobticket erhältlich und wird als eine Fahrkarte ausgegeben. Die Vertragsabschluss- und Kündigungskonditionen gelten entsprechend der Konditionen der persönlichen Abo-Monatskarte bzw. des Jobtickets. Der Vertragsabschluss für die Abo-Erweiterung Abo-Plus kann nur bei dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorgenommen werden, das die persönliche Abo-Monatskarte oder das Jobticket ausgibt.
- (3) Die Fahrradmonatskarte MVB kann im Abonnement angeboten werden. Für den Vertragsabschluss und Kündigung gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

§ 5 Fahrgeld/Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Beförderungsentgelte entsprechend den Preisstufen enthält Anlage 3 – Fahrpreistabelle zu den Tarifbestimmungen des marego.
- (2) Das Fahrgeld ist monatlich jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- (3) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Fälligkeit bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Wenn Abonnent und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

-
- (4) Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen, nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertretenen Grund entstehen, hat der Abonnent bzw. Kontoinhaber, sollte es nicht dieselbe Person sein, beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

§ 6 Bestandteile der Abo-Monatskarte

- (1) Die Abo-Monatskarte kann auch als Chipkarte ausgegeben werden, für die Ausgabe gelten die Regelungen der Anlage 9.
- (2) Die Abo-Monatskarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Anerkennung der Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende (Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis) ist zudem ein gültiger Schülerausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Für die Anerkennung einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist zudem ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild notwendig. Kann der Abonnent die Abo-Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- (3) Das Abo-Handy-Ticket besteht aus den im Vertriebssystem des Verkehrsunternehmens übermittelten Informationen zur Gültigkeit der Fahrkarte und Informationen zur Verifizierung der Identifikation der Abonnenten. Diese Informationen werden dem Abonnenten in der App des jeweiligen Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versand

- (1) Die Abo-Monatskarte wird dem Abonnenten vor dem Beginn des Abonnements übergeben. Die Übergabe bei der Chipkarte erfolgt Anlage 9 und bei dem Abo-Handy-Ticket mittels technische Systeme des Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmens.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Abo-Vertrag ist dann bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats kündbar, bei Jobtickets ist die Kündigung erst nach dem Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss möglich.
- (2) Bei Tarifänderungen werden der veränderte Fahrpreis sowie die veränderten Tarifbestimmungen neuer Vertragsinhalt. Die Tarifänderung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens werden gemäß § 39 PBefG in der jeweils gültigen Fassung mindestens 4 Wochen vorher durch das Verkehrsunternehmen ortsüblich in der lokalen Tagespresse und über www.marego-verbund.de/bekanntmachung bekanntgegeben. Im Fall einer Tarifänderung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die außerordentliche Kündigung ist spätestens bis zum Ende des letzten Monats vor dem Inkrafttreten der Tarifänderung dem jeweiligem Verkehrsunternehmen in der Textform oder mittels des Abonnenten zur Verfügung gestellten technischen Abo-Verwaltungssystems des jeweiligen Verkehrsunternehmens mitzuteilen.

Die Wirkung der außerordentlichen Kündigung tritt mit dem Ende der Geltung des alten Tarifs ein. Bei Abonnements mit tagesgenauem Beginn tritt die Wirkung der außerordentlichen Kündigung am Folgetag nach Ablauf des tagesgenauen zeitlichen Gültigkeitszeitraums eines Monats in Kraft. Mit Bekanntmachung der Tarifänderung gemäß Satz 2 wird über den letztmöglichen Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Verkehrsunternehmen gesondert informiert. Bei einer außerordentlichen Kündigung aufgrund der Tarifänderung entfällt die Erhebung der Nachforderung gemäß §8 (3).

- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung zu jedem Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind:
- (a) Wechsel zu einer anderen marego-Zeitkarte im Abonnement,
 - (b) Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des marego (Nachweis in geeigneter Form),
 - (c) Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - (d) Einstufung in die Pflegestufe I – III (Nachweis in geeigneter Form)
 - (e) Erteilung des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt

Nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Abo-Monatsbeiträge werden vom Girokonto abgebucht bzw. ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstattet.

- (4) Bei einer schriftlichen Kündigung ist das Datum des Zugangs beim Verkehrsunternehmen maßgeblich.
- (5) Sämtliche offene Forderungen sowie mögliche Rücklastschriftgebühren werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Monatsbetrag abgebucht. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt auch nach Kündigung des Abo-Vertrages offene Forderungen inkl. Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Abo-Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
- » der Abonnent aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen in Zahlungsrückstand gerät und das Verkehrsunternehmen erfolglos gemahnt hat. In diesem Fall erfolgt die Kündigung des Abo-Vertrages zum Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte. Der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Monatskarte ist in einer Summe sofort fällig. Der Betrag kann durch die Rückgabe der Chipkarte an das Verkehrsunternehmen für die vollen restlichen Monate des Gültigkeitszeitraums reduziert werden. Bei der außerordentlichen Kündigung kann das Verkehrsunternehmen die Abo-Monatskarte technisch sperren, so dass die Kündigung zum letzten tatsächlichen Gültigkeitstag der Abo-Monatskarte erfolgt.

-
- » die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist.
 - » der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im margo verstößt.
 - » eine Unterbrechung gemäß § 11 (1) und (2) länger als 3 Monate dauert.
 - » Eine Fortführung oder ein Neuabschluss gegen Barzahlung ist nicht möglich.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgeldes vom Girokonto ist nicht mehr möglich.
- (3) Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Abonnenten zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe fällig.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen im Abo-Vertrag, z.B. Änderungen der Wohnanschrift oder des Namens des Abonnenten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, ist auf dem Bestellschein die geänderte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung bei der DB nach dem 10. Tag des Gültigkeitsbeginns bzw. bei der MVB nach dem 20. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- (2) Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. Tag des Monats, für den das Fahrgeld bereits fällig war, für den Folgemonat mitzuteilen (Posteingang). Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrags, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrags und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

§ 11 Unterbrechung des Abonnements

- (1) Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat, jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt mit dem ersten Tag des Monats durch die Sperrung der Abo-Monatskarte durch das Verkehrsunternehmen oder mit der Hinterlegung der Abo-Monatskarte für die Zeit der Unterbrechung beim Verkehrsunternehmen. Ob die Sperrung der Abo-Monatskarte in diesem Fall erfolgen kann, entscheidet das jeweilige Verkehrsunternehmen. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.

- (2) Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):
 - » Kuraufenthalt,
 - » schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
 - » vorübergehende dienstliche Versetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- (3) Urlaub, Semester-/Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Unterbrechung des Abo-Vertrags bei Inanspruchnahme einer Mutterschutz- oder Elternzeit möglich.

Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind die Abo-Monatskarte zur Hinterlegung beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zugrunde gelegt.

Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet. Beim Abo-Handy-Ticket beginnt die Unterbrechung mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des beantragten und bestätigten Unterbrechungszeitraumes.
- (5) Ein Abo-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

§ 12 Verlust oder Zerstörung

Für verlorene und zerstörte Chipkarten wird eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben. Die Gebühr wird direkt mit Ausstellung der Ersatzkarte fällig.

§ 13 Rücklastschriften

- (1) Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten bzw. Kontoinhabers oder durch den Kontoinhaber selbst zurückgewiesen), erhält der Abonnent eine schriftliche Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe.
- (2) Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, so wird der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 9.1).

-
- (3) Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

§ 14 Nutzungsbestimmungen des Abo-Handy-Tickets

- (1) Beim Abo-Handy-Ticket jeglicher Art gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
Zu Kontrollzwecken ist die Abo-Monatskarte auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte in der App ist der Abonnent verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlenden bzw. unvollständigen Datenübertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden (auch für mitgenommene Personen und Gegenstände bzw. Hunde). Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen des Versagens des mobilen Endgeräts nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben.
- (2) Der Nutzer des Abo-Handy-Tickets muss stets selbst Abonnent sein, eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt auch bei der Nutzung der Abo-Erweiterung Abo-Plus.

§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Monatskarte

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Monatskarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt. Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) können aus berechtigtem Interesse des Verkehrsunternehmens (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) für Marktforschungszwecke verwendet werden, wenn die Marktforschung dem Ziel der Produktverbesserung bzw. Produktweiterführung dient. Eine werbliche Verwendung der persönlichen Daten ist ohne Einwilligung des Abonnenten ausgeschlossen.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrags notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des marego zu erteilen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.